

Trägerorganisation für die Berufsprüfung für Treuhand

Lösungsvorschläge 2005 Zulassungsprüfung für die Berufsprüfung für Treuhand

Es handelt sich hier um Lösungsvorschläge, ohne Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Übereinstimmung mit den Korrekturen der Experten. Die Experten haben aufgrund der Lösungsvorschläge korrigiert, doch werden anlässlich der Korrekturen immer wieder weitere Lösungen zugelassen, welche jedoch nicht in den Lösungsvorschlag aufgenommen wurden.

Fach 801 Recht

Aufgabe 1

45 Punkte 90 Minuten

Lösungsvorschlag

Hinweis an die Korrektoren: Es handelt sich um einen Lösungsvorschlag. Insbesondere bei Fragen, bei denen eine Argumentation bzw. eine Begründung verlangt wird, hat man sich nicht strikte an den vorgegebenen Lösungsvorschlag zu halten, wenn andere gute und nachvollziehbare Antworten gegeben werden. Es sollen jeweils zwei Experten die gleiche Frage bei allen Prüfungen korrigieren, um eine gewisse Kontinuität in der Bewertung zu erhalten.

Frage 1

- a) Falsch (OR 129 i.V.m. OR 128 Ziff. 3)
- b) Richtig (OR 272b Abs. 1)
- c) Falsch (Innominatkontrakt)
- d) Falsch (Vertrag ist gültig, aber anfechtbar)
- e) Falsch (e contrario aus OR 273a)
- f) Richtig (ZGB 81 Abs. 1 i.V.m. ZGB 498)
- g) Falsch (ZGB 123/124)
- h) Richtig (SchKG 39 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. HRegV 53/54)
- i) Falsch
- j) Richtig (ZGB 712m Abs. 1 Ziff. 4)
- k) Falsch (OR 257a Abs. 2)
- l) Falsch (OR 493 Abs. 1)
- m) Richtig
- n) Richtig (OR 176)
- o) Richtig und Falsch (OR 934 / HRegV 53/54) => beide Antworten als korrekt bewerten => auch wenn nur im Detail, so gibt es doch Ausnahmen.

Frage 2

- a) Zum einen ist für die Tätigkeit als Geschäftsführer ein Arbeitsvertrag entstanden. Zum anderen ist ein Vertragsverhältnis zwischen ihm als Verwaltungsrat und der AG ein Innominatkontrakt bestehend aus arbeitsvertraglichen und auftragsrechtlichen Elementen entstanden.
- b) Der Kaufvertrag wurde zwischen der Exe AG (da Reinhard Abegg im Namen der Gesellschaft handelt) und der Beton AG abgeschlossen.
- c) Die Exe AG kann zum einen aus Arbeitsvertrag Rückriff auf Reinhard Abegg nehmen wegen der Überschreitung der Kompetenzen (spricht aus Vertragsverletzung) betreffend der Schadensdeckung. Weiter kann die Exe AG von ihm die Herausgabe des unterschlagenen Gewinnes verlangen. Ev. Verantwortlichkeitsklage gegen Geschäftsführung (Art. 754 Abs. 1 OR)
(Schwierig wäre es die Rückabwicklung des Vertrages zwischen der Exe AG und der Beton AG zu verlangen, da Reinhard Abegg nach Aussen für die Exe AG ermächtigt ist als Geschäftsführer solche Handlungen durchzuführen und des Weiteren gilt er als Hilfsperson i.S.v. Art. 101 OR der Exe AG, weshalb sich diese seine Handlungen anrechnen lassen müssen.)

- d) Für eine fristlose Kündigung i.S.v. Art. 337 OR muss ein wichtiger Grund vorliegen. Abs. 2 der vorgehend erwähnten Norm präzisiert den wichtigen Grund dahingehend, dass es für den Kündigenden nach Treu und Glauben unzumutbar sein muss das Arbeitsverhältnis weiterzuführen.
- Vorliegend scheint es jedoch nicht unzumutbar, ist es doch möglich, Reinhard Abegg ordentlich zu kündigen und ihm für die anstehende Kündigungsfrist die Kompetenzen z.B. betr. des Abschliessens von Verträgen zu beschneiden. Würde somit fristlos gekündigt, würde die Exe AG schadenersatzpflichtig i.S.v. Art. 337c OR.
- Eine andere Lösung – also Argumentation, dass die Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung nicht gegeben sind – wird ebenfalls als korrekt bewertet, sofern die Argumentation und Begründung vertretbar ist.

Frage 3

- a) Gemäss Art. 493 Abs. 2 OR benötigt die Bürgschaft bei natürlichen Personen und einer Summe von über CHF 2'000.-- der öffentlichen Beurkundung.
- b) - Form
- Wenn der Bürge verheiratet ist → Zustimmung des Ehegatten (Art. 494 OR)
- c) Da eine einfache Bürgschaft vereinbart wurde, kommt Art. 495 OR zum Zug. Dieser besagt, dass der Gläubiger erst dann auf den Bürgen greifen kann, wenn der Schuldner vom Gläubiger unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bis zur Ausstellung eines definitiven Verlustscheins betrieben worden ist oder den Wohnsitz ins Ausland verlegt hat und in der Schweiz nicht mehr belangt werden kann oder wenn infolge Verlegung des Wohnsitzes im Ausland eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung eingetreten ist.

Frage 4

- a) Ja, sie unterstehen gemäss Art. 181 ZGB dem ordentlichen Güterstand, der Errungenschaftsbeteiligung.
- b) Sie können mittels Ehevertrag, welcher öffentlich beurkundet sein muss, den ausserordentlichen Güterstand der Gütertrennung vereinbaren. Sofern sich Karl weigern sollte einen solchen zu vereinbaren, kann seine Frau diesen Güterstand auch mittels richterlichen Beschluss erwirken, da Karl offensichtlich spielsüchtig ist (Art. 185 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)
- Weiter gäbe es ev. noch vormundschaftliche Massnahmen, welche jedoch vorliegend nicht interessieren.
- c) Die Gütergemeinschaft ist in den Art. 221 ff. ZGB geregelt.
- Wird durch Ehevertrag begründet (sie kann auch auf bestimmte Vermögenswerte beschränkt werden)
 - Das gesamte Vermögen beider Ehegatten wird zum Gesamtgut vereinigt, soweit es sich nicht um persönliche Vermögenswerte handelt
 - Bei Auflösung des Güterstandes durch Tod oder Vereinbarung eines anderen Güterstandes wird das Gesamtgut unter den Ehegatten hälftig geteilt, soweit der Ehevertrag nicht eine andere Teilung vorsieht
 - Die Ehegatten können nur gemeinsam das Gesamtgut verwalten.
 - Für Schulden, welche beide Ehegatten gemeinsam eingehen oder die ein Ehegatte im Rahmen seiner Schlüsselgewalt oder im Zusammenhang mit der ordentlichen Verwaltung des Gesamtgutes begründet, haftet neben dem Eigengut jedes Ehegatten das ganze Gesamtgut.

Frage 5

- a) Betrug; Art. 146 StGB
(Zechprellerei; Art. 149 StGB => nicht Prüfungsstoff!)
- b) Betrug:
- arglistige Täuschung (Vorspiegelung od. Unterdrückung von Tatsachen)
 - Irrtum des Getäuschten
 - Vermögensdisposition des Getäuschten
 - Vermögensschaden beim Getäuschten od. einem Dritten
 - Bereicherung des Täters oder eines Dritten
 - Vorsatz
- (Zechprellerei:
- Forderung als Gegenleistung für Beherbergung, Speise und Getränke.
 - Die Leistungen müssen bezogen worden sein, nicht nur bestellt.
 - Den Wirt um die Bezahlung prellen.
 - Vorsatz)

Frage 6

- a) Konkursbetreibung, Betreibung auf Pfandverwertung und Betreibung auf Pfändung (eine Unterart wäre noch die Wechselbetreibung, hier aber nicht verlangt).
- b) Konkursbetreibung; Art. 39 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG
- c) Unter dem sog. Durchgriff wird die "Aufhebung der Trennung zwischen der AG und ihren Aktionären, Ausserachtlassen der eigenen Persönlichkeit der juristischen Person, Ignorierung der Rechtsform und der formalrechtlichen Selbständigkeit, Gleichstellung von Gesellschaft und Gesellschafter dadurch, dass der Schleier der juristischen Person beiseitegeschoben wird" verstanden. Primäre Zielsetzung des Durchgriffs ist somit, etwas verkürzt ausgedrückt: Ein (faktischer) Einzelkaufmann soll keine AG-Struktur "vorschieben" können, um sich damit rechtsmissbräuchlich seiner an sich "persönlichen" Zahlungsverpflichtungen zu entledigen. Der Durchgriff stellt eine Ausnahme vom Trennungsprinzip zwischen der Einmann-AG einerseits und dem Alleinaktionär andererseits dar. Er ist nur dann zulässig, wenn die Aufrechterhaltung des Trennungsprinzips im Einzelfall gegen Treu und Glauben verstossen würde; in einer solchen Situation gelangt dann eine "wirtschaftliche Betrachtungsweise" zur Anwendung. Allgemeingültige Aussagen, wann ein Durchgriff möglich sei, sind kaum möglich. Sicher ist nur, dass die "Durchgriffs-Hürde" relativ hoch liegt.
- Faktisch handelt es sich um ein Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung. Das Gesetz anerkennt in Art. 625 Abs. 2 OR indirekt die Einmann-AG. Sinngemäss bringt es zum Ausdruck, dass diese nicht ipso iure nichtig ist, sondern gegebenenfalls vom Richter aufgelöst werden kann. Die Einmann-AG und der Alleinaktionär sind rechtlich zwei verschiedene Subjekte. Dem Unternehmer wird damit die Möglichkeit zur Risikobegrenzung gegeben, denn im Tätigkeitsbereich des Unternehmens haftet allein die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete AG. Für die Schulden der AG kann der Alleinaktionär grundsätzlich nicht belangt werden. Diese Zweiteilung kann durchaus legitimen Bedürfnissen entsprechen (z.B. die Umwandlung einer Einzelfirma in eine Einmann-AG zur Erleichterung einer künftigen Erbteilung oder Veräusserung; vernünftige Absicherung der wirtschaftlichen Existenz bei einem risikoreichen Geschäft). Da rechtliche Form und wirtschaftliche Realität auseinanderfallen - letztlich werden die verschiedenen Subjekte auch vom gleichen Willen beherrscht - wird die Einmann-AG auch in den Dienst missbräuchlicher Manipulationen gestellt. Es stellt sich somit die Frage, ob an die rechtliche Form oder an die wirtschaftliche Realität angeknüpft werden soll. Grundsätzlich muss aus Gründen der Rechtssicherheit und des Verkehrsschutzes die äussere Form massgebend bleiben. Erst wenn die Berufung auf die eigene Rechtspersönlichkeit der wirtschaftlich mit dem Alleinaktionär identischen AG Treu und Glauben widerspricht, erleidet der Grundsatz der formalen Trennung eine Ausnahme.

Wenn ein Gericht also die Rechtsmissbräuchlichkeit anerkannt hat, so kann Jakob Müller für die Schulden auch persönlich belangt werden.

Frage 7

- a) Ein Werkvertrag i.S.v. Art. 363 OR, da u.a. ein Erfolg geschuldet ist.
- b) Gemäss Art. 372 Abs. 1 OR ist der Preis für ein Werk, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei dessen Ablieferung fällig, hier ist dies am 22. August 2005. Die Rechnung mit Zahlungsfrist von 10 Tagen hat lediglich Auswirkungen auf den Verzug. Nach Ablauf der 10 Tage ist der Schuldner automatisch in Verzug, ohne dass eine zusätzliche Mahnung nötig ist.
- c) Das beste Sicherungsmittel für Forderungen von Handwerkern ist das Bauhandwerkerpfandrecht i.S.v. Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB. Für Handwerker musste deshalb ein spezielles Sicherungsmittel entwickelt werden, da wegen des Akzessionsprinzips (Art. 667 ZGB) das eingebaute Material unmittelbar Bestandteil des Grundstückes wird und somit in das Eigentum des Grundeigentümers fällt. Die Voraussetzungen für die Errichtung eines Bauhandwerkerpfandrechtes sind:
- eine bestimmte Forderung eines Bauhandwerkers
 - ein bestimmtes Grundstück als Pfandobjekt
 - das Fehlen einer anderen hinreichenden Sicherheit

Vorliegend sind alle drei Punkte erfüllt.

Zur Errichtung muss das Bauhandwerkerpfandrecht ins Grundbuch am Ort der gelegenen Sache (sprich des Grundstückes) eingetragen werden.

Das Bauhandwerkerpfandrecht kann gem. Art. 839 Abs. 1 ZGB nicht vor dem Zeitpunkt, als das Bauholz AG für die Arbeiten verpflichtet hat, eingetragen werden. Vorliegend ist jedoch der Zeitpunkt des spätestens möglichen Eintrags des Bauhandwerkerpfandrechts von Wichtigkeit. Ein solches kann gem. Art. 839 Abs. 2 ZGB nur bis spätestens drei Monate nach Vollendung der Arbeiten eingetragen werden. Die Bauholz AG hat ihre Arbeiten am 22. August 2005 abgeschlossen, weshalb eine Eintragung noch bis zum 22. November 2005 möglich bleibt.

Als weitere Voraussetzung muss gem. Art. 839 Abs. 3 ZGB die Forderung vom Eigentümer anerkannt werden, was regelmässig sehr unwahrscheinlich ist, oder gerichtlich festgestellt werden.

Somit kann die Bauholz AG nun SchKG-rechtlich das Pfand verwerten lassen.

Frage 8

- a) Ein Werkvertrag i.S.v. Art. 363 OR, da u.a. ein Erfolg geschuldet ist.
- b) Astrid Elmiger kann gegen folgende Personen betreffend der Schadensüberwälzung vorgehen:
- gegen die Santiärfirma Saniklemp AG allg. aus vertraglicher Haftung i.S.v. Art. 97 ff. OR, da ein Werkvertrag vorliegt, i.V.m. Art. 101 OR, da Peter Bigger eine Hilfsperson der Saniklemp AG ist und diese für den von ihm verursachten Schaden einzustehen hat.
 - gegen Peter Bigger aus ausservertraglicher Haftung i.S.v. Art. 41 ff. OR

- c) Der Einzelunternehmer Sven Felski trägt das volle persönliche Risiko für seine geschäftliche Tätigkeit und zwar über das Geschäftsvermögen hinaus auch mit seinem Privatvermögen. Er haftet somit persönlich und unbeschränkt.
Astrid Elmiger kann somit gegen Sven Felski aus vertraglicher Haftung i.S.v. Art. 97 ff. OR (Art. 41 OR als ausservertragliche Haftung würde auch greifen) vorgehen.

Frage 9

Für den von Samuel Egg geschilderten Sachverhalt eignet sich die Gesellschaftsform der GmbH (Art. 772 ff. OR) sicherlich am besten. Dies aus mehreren Gründen:

- Es braucht lediglich CHF 20'000.-- Gesellschaftskapital (Art. 773 OR), wovon nur CHF 10'000.--liberiert sein müssen (Art. 774 Abs. 2 OR).
- Da es sich bei der Sportart River-Rafting um eine gefährliche Sportart handelt, können Haftungsfälle mit grossem Schaden nicht vollends ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund macht es Sinn, die Haftung für die Betreiber in Form einer Gesellschaftsgründung auf deren Einlagen zu beschränken (Art. 802 OR).
- Des Weiteren ist es möglich die Schlauchboote und die Schwimmwesten als Sacheinlage in der Höhe von je CHF 1'500.-- auf die Einlage von Samuel Egg und Roger Balzli anzurechnen.
- Zur Gründung einer GmbH braucht es mind. 2 Gesellschafter (Art. 772 OR).

Frage 10

- a) Es sind Erben: Claudia, Sandra, Gino und Mario.
b) Erbquoten: $\frac{1}{2}$ an Claudia und $\frac{1}{6}$ an Sandra, Gino und Mario.
c) Verfügbare Quote: $\frac{3}{8}$
Pflichtteil Claudia $\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$. Pflichtteil Kinder ist je $\frac{3}{4}$ von $\frac{1}{6} = \frac{3}{24} = \frac{1}{8}$. Verfügbare Quote also
 $1 - \frac{1}{4} - \frac{1}{8} - \frac{1}{8} - \frac{1}{8} = \frac{3}{8}$.
Die testamentarisch maximale Begünstigung von Michelle beträgt demnach $\frac{3}{8}$.
d) Das Testament (die letztwillige Verfügung) kann in drei Arten erstellt werden (s. Art. 498 ZGB). Entweder durch öffentliche Beurkundung (Art. 499 ff. ZGB), durch eigenhändiges Verfassen (Art. 505 ZGB) der letztwilligen Verfügung oder – im Ausnahmefall – mündlich (Art. 506 ff. ZGB).

Frage 11

- a) Die Antworten der Kandidaten sind in Bezug auf Art. 950 OR zu werten. Fantasienamen sind erlaubt. Wird aber der Nachname verwendet, muss der Zusatz AG beigefügt werden.
b) Die Antworten der Kandidaten sind in Bezug auf Art. 945 OR zu werten.

Frage 12

Marisa Müller bekommt für die betreffende Zeitspanne keinen Lohn. Art. 324a Abs. 1 OR besagt, dass die Lohnzahlungspflicht nur greift, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate gedauert hat oder für (befristet) mehr als drei Monate eingegangen worden ist. Im Normalfall des unbefristeten Arbeitsverhältnisses besteht also eine Karenzzeit von 3 Monaten. Sinn dieser Regelung ist es, den Arbeitgeber nur dann mit dem Lohnfortzahlungsanspruch zu belasten, wenn er mit einer mehr als dreimonatigen Beschäftigungsdauer rechnen kann.

Frage 13

Die Argumentation ist nur teilweise korrekt, auch wenn die Fiducia AG die Rechnung nicht begleichen muss. Die Beschränkung der Unterschriftsberechtigung auf eine Unterschrift zu zweien hätte dem Verkäufer bekannt sein müssen. Das Handelsregister hat nämlich positive Publizitätswirkung, d.h. es wird so getan, als ob jedem der Inhalt des Registers bekannt ist. Wenn der Verkäufer diese Beschränkung der Zeichnungsberechtigung nicht gekannt hat, kann er sich nicht auf seine Unwissenheit berufen.

Die im Personalhandbuch enthaltene Beschränkung hingegen hat keine Publizitätswirkung und dem Verkäufer kann demnach diese Beschränkung grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Anders wäre die Situation, wenn der Verkäufer vorgängig durch die Fiducia AG über die Bestimmung im Personalhandbuch informiert worden wäre oder diese Beschränkung im Handelsregister eingetragen gewesen wäre.

Fach 802 Personaladministration

Aufgabe 2

45 Punkte 90 Minuten

Fragenblock 1

Aufgabe 1.1

Berechnung Stellenprozente

Öffnungszeiten Tankstelle und Shop

				Std / Tag	Tage / Woche	Std / Woche
Montag bis Samstag	6.00	bis 22.00		16.00	6	96.00
Sonntag	7.00	bis 21.00		14.00	1	<u>14.00</u>
				Total Öffnungszeit pro Woche		<u>110.00</u>
zuzüglich Anlage Öffnen / Schliessen				0.50	7	3.50
zuzüglich Abrechnungen / Buchhaltung				0.50	7	3.50
zuzüglich Anwesen- heiten				2.00	7	14.00
zuzüglich Abdeckung Spitzenzeiten (Doppelschichten)				4.00	7	<u>28.00</u>
				Total Stunden pro Woche		<u>159.00</u>
				Total Stunden pro Jahr (52 Wochen) - Personenstunden		<u><u>8'268.00</u></u>

Personalbedarf Variante 1

Arbeitstage	365	Tage	
	20	Ferien	OR 329a
	9	Feiertage	Vorgabe
	9	Krankheit/Militär	Vorgabe
	<u>104</u>	Freitage	
Normalarbeitszeit: 8.5 Stunden pro Tag	<u><u>223</u></u>	Arbeitstage pro Jahr	
Sollarbeitszeit pro Vollzeitangestellte/n	1895.5	Stunden	
Benötigte Stellenprozente	436	Prozente	

Variante 2 und Schlussfolgerung siehe nächste Seite.

Personalbedarf**Variante 2**

Sollzeit 52 Wochen

x	42.50 Std.	2210 Stunden	
Ferien 20 Tage x	8.50 Std.	170 Stunden	OR 329a
Feiertage 9 x	8.50 Std.	76.50 Stunden	Vorgabe
Feiert./Militär 9 x	8.50 Std.	76.50 Stunden	Vorgabe

Sollarbeitszeit pro**Vollzeitangestellte/n** 1887 **Stunden****Benötigte Stellenprozente****438** **Prozente**

- Je nach Berechnungsart beträgt das Resultat 436 oder 438 Stellenprozente.
- Es sind Mitarbeiter mit gesamthaft 400 Stellenprozenten angestellt. Somit ist **zuwenig Personal** im Bereich Tankstellenshop/Tankstelle tätig.
- 4 Wochen Ferien, OR 329a

Aufgabe 1.2**I. Instanzen**

- Stellenkennzeichnung
 - Stellenbezeichnung
 - Stellenummer
 - Abteilung
 - Stelleninhaber
 - Dienstrang
 - Gehaltsbereich
- Hierarchische Einordnung
 - Der Stelleninhaber erhält fachliche Weisungen von:
 - Der Stelleninhaber gibt fachliche Weisungen an:
 - Stellvertretung
 - des Stelleninhabers
 - für andere Stellen
 - Anzahl unterstellte Mitarbeiter
 - Kompetenzen (z.B. Unterschriftsberechtigung)
- Kommunikationsbeziehungen
 - Stelleninhaber liefert folgende Berichte ab
 - Stelleninhaber erhält folgende Berichte
 - Teilnahme an Konferenzen
 - Zusammenarbeit mit folgenden Stellen erforderlich (intern/extern)

II. Aufgaben

- Beschreibung Tätigkeit
 - Sich wiederholende Sachaufgaben
 - Unregelmässig anfallende Sachaufgaben
- Arbeitsmittel
- Richtlinien, Vorschriften

III. Leistungen / Zielsetzungen

- a) Leistungsanforderungen
 1. Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen
 2. Arbeitscharakterliche Züge (z.B. Genauigkeit, Sorgfalt, Kontaktfähigkeit)
 3. Verhalten (z.B. Führungsqualitäten, Durchsetzungsvermögen)
- b) Leistungsstandards
 1. Quantitative Leistungsstandards (z.B. Umsatz)
 2. Qualitative Leistungsstandards (z.B. Betriebsklima)

Aufgabe 1.3

- a) Aufbauorganisation:

Struktur: Strukturierung der Unternehmung in organisatorische Einheiten (Stellen, Abteilungen usw.)

- b) Ablauforganisation:

Prozesse: Festlegung der Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung von Raum, Zeit, Sachmittel und Personen

Varianten (je nach Lehrmittel):

- a) Aufbauorganisation:

Dauerhaft wirksame Regelung eines statischen Beziehungszusammenhanges, in dem Stellen gebildet, Stellen durch Weisung und sonstige Kommunikationsbeziehungen verknüpft, Informationen und Sachmittel bereitgestellt werden.

- b) Ablauforganisation:

Dauerhaft wirksame Regelung eines dynamischen Zusammenhanges in dem zeitliche, räumliche, mengenmässige und logische Beziehungen geregelt werden.

Aufgabe 1.4 (1.50 Punkte)

Nennen Sie je 3 Instrumente der Aufbauorganisation und Ablauforganisation.

- a) Aufbauorganisation:

- Organigramme
- Stellenbeschreibungen
- Funktionendiagramme
- Kommunikationssysteme

- b) Ablauforganisation:

- Ablaufplan
- Balkendiagramm
- Netzplan
- Datenflussplan
- Entscheidungstabelle

Aufgabe 1.5 (3.50 Punkte)

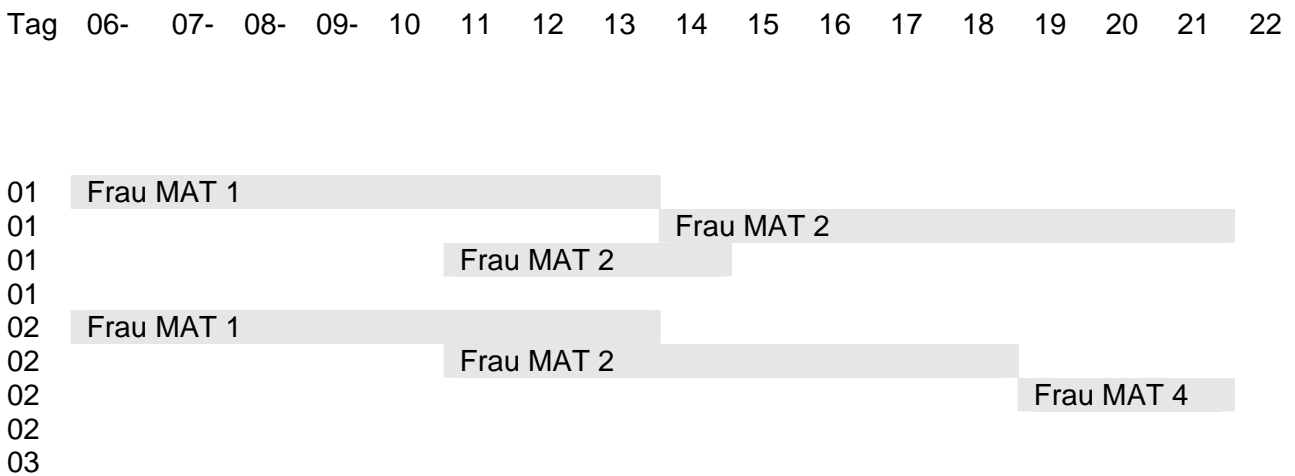
1.5.1 a) Einsatzmöglichkeiten (zwei gefordert):

- In einem Balkendiagramm könnten die einzelnen Schichten eingetragen werden
- Ferienabsenzen usw. könnten in ein Balkendiagramm eingetragen werden

b) Nutzen (zwei gefordert, zu Einsatzmöglichkeit):

- Die Kontrolle, ob alle Schichten mit Personal abgedeckt sind, wäre einfacher
- Bessere Übersichtlichkeit der Einsätze
- Unterbesetzungen sollten rasch erkannt werden bzw. gar nicht vorkommen
- Einfachere Planung bei Abwesenheiten
- Einsatzplanung kann an Mitarbeiter abgegeben werden

1.5.2 a)

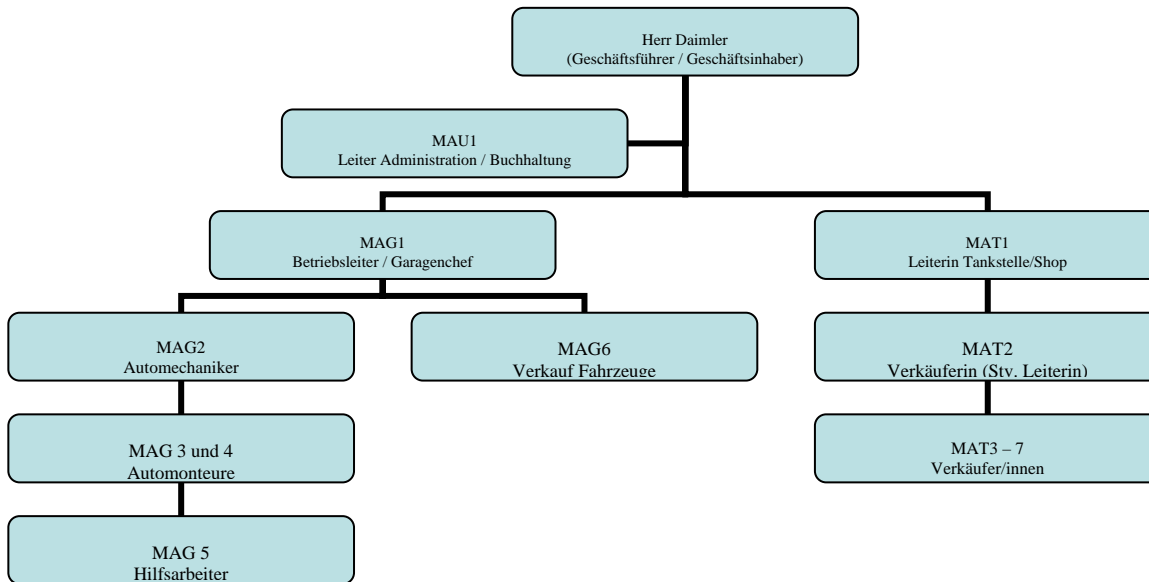


1.5.3 a) Häufige Einorte/-branche

- Zur Terminplanung bei Projekten aller Art
- Baubranche
- EDV-Branche

Aufgabe 1.6

Bilden Sie die heutige Struktur der Alles ums Auto AG in einem vertikalen Organigramm ab.

**Fragenblock 2****Aufgabe 2.1 (1. Teil)**

- 2.1.1 a) Ordentliches Gehalt. AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen gemäss AHVV Art. 6, Abs. 1 / AHVG Art. 5 / AHVV Art. 7a / ATSG 18 /
- 2.1.2 a) AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen gemäss AHVV Art. 6, Abs. 1 oder Art. 7 / AHVG Art. 5 /
 b) Die Provision muss ist bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen getrennt ausgewiesen werden, da es sich nicht um eine regelmässige Zahlung handelt. Im vorliegenden Fall ist dies nicht notwendig.
- 2.1.3 a) - Branchenbroschüre für Motorfahrzeuggewerbe (Mehrwertsteuer): Eigenverbrauch = 1% des durchschnittlichen Bezugspreises der im Kalenderjahr zum Verkauf bestimmten Fahrzeuge
 - 1% des Fahrzeugspreises pro Monat gemäss Wegleitung zum neuen Lohnausweis
 b) AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen (Naturalleistung) gemäss AHVV Art. 6, Abs. 1 + Art. 7 f / AHVG Art. 5
- 2.1.4 a) AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen (Naturalleistung) gemäss AHVV Art. 6, Abs. 1 + Art. 7 f / AHVG Art. 5
- 2.1.5 a) - AHV 4.2% gemäss AHVG Art. 13
 - IV 0.7% (vorgegeben)
 - EO 0.15% gemäss EO Art. 36
 - ALV 1.0% gemäss AIVG Art. 4
 Volle Punktzahl, auch ohne Gesetzesartikel, da diese nicht explizit verlangt sind.

- 2.1.6 a) BVG Art. 16: 18%
 b) BVG Art. 66: $\frac{1}{2}$ der Gesamtprämie / OR Art. 331 Abs. 3 / BV Art. 113.3
 c) Gesamtprämie = 26%, davon $\frac{1}{2}$ = 13% Arbeitnehmeranteil vom koordinierten Lohn
 d) Prämie vom koordinierter Lohn berechnen, BVG Art. 8 + 9, BVV2 Art. 5
 e) CHF 77'400.00 – CHF 22'575.00 = CHF 54'825.00 => koordinierter Lohn
- 2.1.7 a) ALV-Lohn = CHF 106'800.00 gemäss AIVG Art. 3 bzw. UVV Art. 22 / ATSG Art. 18
- 2.1.8 a) - BU: Kein Abzug gemäss UVG Art. 91 Abs. 1, reiner Arbeitgeberbeitrag
 - NBU: NBU Prämie z.L. Arbeitnehmer gemäss UVG Art. 91 Abs. 2
 b) Maximal versicherter Lohn = CHF 106'800.00 UVV Art. 22
- 2.1.9 a) Nicht abgabepflichtiger Spesenersatz, AHVV Art. 9
- 2.1.10 a) Nicht abgabepflichtiges Einkommen gemäss AHVV Art. 6, Abs. 2 f / AHVV 8 ist falsch

Aufgabe 2.1 (2. Teil)

Bezeichnung		Einheit	Ansatz	Betrag
Monatslohn		12.00	9'500.00	114'000.00
Bonuszahlung 2005		1.00	40'000.00	40'000.00
Privatanteil Fahrzeug		12.00	250.00	3'000.00
Naturalleistungen		12.00	100.00	1'200.00
Total AHV-pflichtiger Bruttolohn				158'200.00
Nicht AHV-pflichtige Leistungen / Zulagen				
Kinderzulagen		24.00	195.00	4'680.00
Pauschalspesen		12.00	600.00	7'200.00
Total Leistungen				170'080.00
Abzüge:				
AHV/IV/EO		158'200.00	5.0500	7'989.10
ALV		106'800.00	1.0000	1'068.00
NBU		106'800.00	1.9000	2'029.20
KTG		106'800.00	0.6000	640.80
BVG (Sparen 18%, Risiko 8%)		54'825.00	13.0000	7'127.25
Nettolohn inkl. Zulagen				151'225.65

Fragenblock 3**Aufgabe 3.1**

Total Arbeitswochen pro Jahr = 52 Wochen

Total Ferienanspruch pro Jahr = 5 Wochen

$\frac{5 \times 100}{47}$

47

entspricht **10.64%**

Aufgabe 3.2

- a) - Der Betrieb untersteht gemäss ArGV2 Art. 26 Abs. 4 den Sonderbestimmungen und ist
- nach Art. 27 Abs. 1 und ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen
- b) Keine Kompensation möglich, da Stundenlohn. ArG Art. 17b Abs. 2, der Ausgleich kann mit einem Lohnzuschlag von 10% ausgeglichen werden
- c) ArGV 1 Art. 33 Abs. 1, der Zeitzuschlag ist auf dem auf die Stunde berechneten Lohn zu berechnen, ohne Orts-, Haushalts- und Kinderzulagen
- d) Bruttolohnberechnung Oktober 2005

Grundlohn (Stundenlohn): 56 Stunden à CHF 22.50	CHF	1'260.00
Ferienentschädigung 13.04% von 1'260.00	CHF	164.30
Zwischentotal 1	CHF	1'424.30
Anteil 13. Monatslohn 8.50% vom Z-total 1	CHF	121.05
Zwischentotal 2	CHF	1'545.35
Nacharbeitszuschlag 10% auf 6/56 von Z-total 2	CHF	16.55
Total Bruttolohn	CHF	1'561.90

Aufgabe 3.3

- a) Ordentlicher Lohn (1. bis und mit 7. Oktober):
- OR 324a Abs. 1: Verhinderung des Arbeitnehmers ohne Verschulden
 - OR 324a Abs. 2/3: 1. Dienstjahr Lohn für drei Wochen geschuldet
 - OR 324b Abs. 1, 2 und 3: Versicherung des Krankentaggeldes ist gesetzlich nicht vorgesehen, dementsprechend ist für die Wartefrist, ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung, der volle Lohn geschuldet.
- Mutterschaftsentschädigung (8. bis 31. Oktober):
- EOG Art. 16f: Höchstbetrag pro Tag => CHF 172.00, kommt hier zur Anwendung
- Kinderzulagen:
- Kantonal geregelt, "jeder Betrag" ist korrekt,
 - Bezug nur möglich, wenn die Kinderzulage nicht bereits durch Ehepartner/Vater beansprucht wird
- b) Lohnabzüge:
- AHV/IV/EO und ALV geschuldet gem. EOG Art. 19a Abs. 1

- NBU nicht geschuldet gem. UVV 115 Abs. d (auf Lohnanteil geschuldet), UVG Art. 91, Abs. 2 0.50
- KTG geschuldet, keine Prämienbefreiung vorgesehen (KVG / VVG)
- BVG geschuldet gem. BVG Art. 8 Abs. 3

c)

Bezeichnung	Einheit	Ansatz	Betrag
Bruttolohn (für 7 Tage)	7/30*	7'600.00	1'773.35
Mutterschaftsentschädigung	24 Tage	172.00	4'128.00
13. Monatslohn	1/12	7'600.00	-
Kinderzulagen	1.00	170.00	170.00
Total Leistungen			6'071.35
Abzüge:			
AHV/IV/EO	5'901.35	5.050	298.00
ALV (bis 106'800)	5'901.35	1.000	59.00
NBU	1'773.35	1.146	20.30
KTG (1/2-Anteil)	5'901.35	0.950	56.05
BVG wie bisher	-	-	640.00
Nettoauszahlung			4'998.00

* Bruttolohnberechnung 7/31 ebenfalls als korrekt ansehen

Aufgabe 3.4

- a)
- OR 329f beinhaltet nur ein Recht auf 14 Wochen Urlaub, es besteht **kein** Arbeitsverbot für 14 Wochen. Sie kann vor Ablauf der 14 Wochen wieder arbeiten.
 - ArG Art. 35a Abs. 3, Wiederaufnahme der Arbeit nach frühestens 8 Wochen erlaubt.

Fach 803 Betriebliches Rechnungswesen

Aufgabe 3

45 Punkte 90 Minuten

Betriebsabrechnungsbogen

in CHF 1'000.-	FIBU	SA	BEBU	MAT	PRO	MON	VV	FiA RM	Verk RM	FiA PM	Verk PM	Verk HA
Einzelmaterial	600		600					400		200		
Handelswaren	230		240									240
Personal	200		200	15	30	90	65					
Miete	24		24	2	7	11	4					
Abschreibungen	130	-10	120	15	70	20	15					
Diverses	131		131	18	13	19	81					
KOSTEN	1'315	-	1'315	50	120	140	165	400		200		240
Verrg. MAT				-50				40		10		
Verrg. PRO					-120			84		36		
Verrg. MON						-140		100		40		
HK Verkauf								-660	660	-330	330	
Verrg VV							-165		80		40	45
BÄ Fabrikate	60	20	80					36		44		
Erlöse	-1'460	-10	-1'470						-810		-360	-300
ERFOLG	-85	10	-75						-70		10	-15
(Bezeichnung)	(G)		(G)					(BA)	(G)	(BA)	(V)	(G)

Berechnungen zu Teil 1

Sachliche Abgrenzung Handelswaren

	FIBU	BEBU
Einkauf	200.-	200.-
+ Bestandesabnahme	+30.- (75%)	+40.- (100%)
Verbrauch	230.-	<u>240.-</u>

Sachliche Abgrenzung Abschreibungen

Bei einer Bildung von stillen Reserven hat die Finanzbuchhaltung in der Berichtsperiode mehr abgeschrieben als tatsächlich notwendig.

Sachliche Abgrenzung Nettoerlöse

	FIBU	BEBU
Bruttoerlöse	1'500.-	1'500.-
./. Erlösminderungen	- 40.- (Diff.)	+30.- (2%)
Nettoerlöse	1'460.-	<u>1'470.-</u>

Verrechnung MAT

	E-Mat Gewichtung	Verteilung MAT
Reinigungsmaschinen (RM)	400.- x 2.0 = 800.- 80%	40.- 80%
Poliermaschinen (PM)	200.- x 1.0 = <u>200.-</u> 20%	<u>10.-</u> 20%
TOTAL	600.- 1'000.-	50.-

Verrechnung PRO

	Produktionsstunden	Verteilung PRO
Reinigungsmaschinen (RM)	630 (7/10)	84.- (7/10)
Poliermaschinen (PM)	<u>270</u> (3/10)	<u>36.-</u> (3/10)
TOTAL	900	120.-

Verrechnung MON

	Menge	Verteilung MON
Reinigungsmaschinen (RM)	150 (5/7)	100.- (5/7)
Poliermaschinen (PM)	<u>60</u> (2/7)	<u>40.-</u> (2/7)
TOTAL	210	140.-

Verrechnung VV

	Herstellkosten	Verteilung MON
Vorverteilung Handelswaren (HA)		45.-
Reinigungsmaschinen (RM)	660 (1/3)	80.- (1/3)
Poliermaschinen (PM)	330 (2/3)	40.- (2/3)
TOTAL	990	165.-

Berechnungen zu Teil 2

a) lineare Abschreibung

CHF 420'000 : 8 Jahre der Nutzung = **CHF 52'500**

b) Abschreibungen Jahr 2

	FIBU	BEBU	Stille Res.
Anschaffung Jahr 20_1	420'000.-	420'000.-	0.-
- Abschreibung Jahr 20_1	- 105'000.-	- 52'500.-	+ 52'500.-
Schlussbestand Jahr 20_1	315'000.-	367'500.-	52'500.-
- Abschreibung Jahr 20_2	- 78'750.-	- 52'500.-	+ 26'250.-
Schlussbestand Jahr 20_2	236'250.-	315'000.-	<u>78'750.-</u>
Jahresabschreibung 20_2 Finanzbuchhaltung:			<u>CHF 78'750.-</u>
Sachliche Abgrenzung Jahr 20_2:			<u>CHF 26'250.-</u>
Stille Reserven Ende Jahr 20_2:			<u>CHF 78'750.-</u>

c) Änderung Nutzungsdauer

Stetigkeit

Die Stetigkeit würde bedeuten, dass die bisherigen Abschreibungen beibehalten würden.

Abschreibung Jahr 20_5 CHF 52'500.-

Wahrheit

Tatsache (die Wahrheit) ist, dass solche Maschinen nur 7 Jahre genutzt werden können. Somit ist die Maschine linear über 7 Jahre abzuschreiben.

CHF 420'000.- : 7 Jahre = CHF 60'000.-

Abschreibung Jahr 20_5 CHF 60'000.-

Berechnungen zu Teil 3

a) Gewinnziel CHF 40'000.-

Abzudecken durch Deckungsbeiträge (Fixkosten + Gewinn)	CHF	890'000.-
Deckungsbeiträge aus Verkauf RM (1'600 Stück à CHF 350.-)	CHF	<u>- 560'000.-</u>
Durch Verkauf PM abzudecken	CHF	330'000.-
Berechnung: CHF 330'000.- : 220.- (DB PM) =		<u>1'500 Stück</u>

b) Nur Reinigungsmaschinen

Fixkosten neu (CHF 850'000 ./ CHF 370'000)	CHF	480'000.-
Deckungsbeitrag neu (CHF 350.- ./ CHF 110.- (10% Gewinn))	CHF	240.-
Berechnung: CHF 480'000.- : 240.- (reduzierter DB RM) =		<u>2'000 Stück</u>

Alternative: mathematisch! Formel

c) Vertriebspartner

Zusätzliche Erlöse pro Stück (Preiserhöhung)	CHF	100.-
Zusätzliche Kosten pro Stück (Provision)	CHF	- 20.-
Zusätzliche Deckungsbeiträge pro Stück	CHF	80.-
Zusätzliche Fixkosten	CHF	120'000.-

Berechnung: CHF 120'000.- (zus. Fixkosten) : 80.- (zus. DB) = **1'500 Stück**

d) Entscheid bei Überbeschäftigung

Entscheid für welches Produkt?	Produkt	PM
Begründung		
DB pro Stunde Produkt RM (350.- : 7 Stunden) =	CHF	50.-
DB pro Stunde Produkt PM (220.- : 4 Stunden) =	CHF	55.-

Das Produkt mit dem höheren Deckungsbeitrag pro Engpasseinheit wird verkauft.

e) Grenzpreis

Grenzkosten RM	CHF	750.- (analog Aufgabenstellung)
Opportunitätskosten	<u>CHF</u>	<u>385.-</u> (Nutzenentgang, während 7 Stunden entgehen uns die Deckungsbeiträge für PM, 7 * CHF 55.-)
Grenzpreis	<u>CHF</u>	<u>1'135.-</u>

Lösungen zu Teil 4

Kalkulationssätze

Kalkulationspositionen	Berechnungen	Kalkulationssätze	
		RM	PM
Materialstellen	RM: $(192 \times 100) : 2'400 = 8 \%$ PM: $(168 \times 100) : 1'200 = 14\%$	8 %	14 %
Produktion	$800'000 : 12'500 \text{ Stunden} = \text{CHF } 64.- / \text{ h}$	64.- / h	64.- / h
Montage	$1'000'000 : 1'600 \text{ Stück} = \text{CHF } 625.- / \text{ Stck}$	625.- / Stck	625.- / Stck
Verwaltung und Vertrieb	RM: $(555 \times 100) : 3'700 = 15 \%$ PM: $(252 \times 100) : 2'100 = 12 \%$	15 %	12 %

Zusatzfrage

Was könnte der Grund dafür sein, dass die beiden Produkte unterschiedliche Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkostenzuschläge aufweisen?

- Unterschiedliche Vertriebskanäle
- Im Verhältnis zum Wert bei Produkt RM höhere Verwaltungskosten
- höherer Beratungsaufwand für RM
- Verpackung für RM teurer.

Zählen Sie 3 Kostenstellen auf, welche zu den Materialstellen gehören. (die ersten drei Nennungen werden berücksichtigt)

Einkauf, Disposition, Warenannahme, Eingangskontrolle, Lager, Bereitstellung

Teil 4: Absatz-Erfolgsrechnung

Absatzerfolgsrechnung	RM	PM	HA	TOTAL
Nettoerlöse	- 4'300	- 2'370	- 1'650	- 8'320
Herstellkosten Verkauf	3'700	2'100	1'400	7'200
Verwaltung und Vertrieb	555	252	180	987
Kalk. Gewinn BEBU	- 45	- 18	- 70	- 133
Überdeckung Materialstellen	—	—	—	- 2
Unterdeckung Produktion	—	—	—	9
Überdeckung Montage	—	—	—	- 3
Überdeckung Verwaltung/Vertrieb	—	—	—	- 4
IST-Gewinn BEBU	—	—	—	- 133
SA Handelswaren	—	—	—	8
SA Abschreibungen	—	—	—	- 3
SA Bestandesänderungen	—	—	—	-10
SA Nettoerlöse	—	—	—	5
Betriebsgewinn FIBU	—	—	—	- 133